

Satzung

Schützenfreunde

Wiesental Erfurt-Süd

1996 e.V.





Ein Verein ohne Statuten ist nicht lebensfähig.

Gewisse festgeschriebene Regularien müssen bestehen, um Sinn und Zweck sowie weitere grundlegende Definitionen einer derartigen Organisation zu beschreiben.

Nachfolgend die Satzung der

Schützenfreunde Wiesental Erfurt – Süd 1996 e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Rechte und Pflichten	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Organe des Vereins	5
§ 7 Der Vorstand	5
§ 8 Die Hauptversammlung	6
§ 9 Wahlen und Abstimmungen	6
§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit	6
§ 11 Ernennung von Ehrenmitgliedern	7
§ 12 Kassenprüfer	7
§ 13 Ordnungen	7
§ 14 Auflösung des Vereins	7

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Schützenverein führt den Namen „Schützenfreunde Wiesental Erfurt-Süd 1996 e.V. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der Nummer VR 1574 am 03.02.1997 eingetragen und hat seinen Sitz in Erfurt-Bischleben.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar die genannten gemeinnützigen Zwecke.
2. Als gemeinnütziger Verein dürfen Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Es darf keine Person durch Vereinsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Schießsportfreunden auf freiwilliger Grundlage zur Pflege und Förderung des Schießsports als Leibeserziehung und der Tradition des deutschen Schützenwesens. Der Schützenverein ist Mitglied des Thüringer Schützenbundes e.V. (TSB) und anerkennt dessen Satzungen und Bestimmungen.
5. Dem Schützenverein obliegt insbesondere:
 - reger Trainingsbetrieb und Austragung von Wettkämpfen im Sinne der Sportordnung des TSB.
 - die Organisation von Schützenfreunden,

- die Bereitstellung seiner materiellen und technischen Möglichkeiten zur Nutzung für schießsportlich interessierte Nichtmitglieder und Gastvereine,
- die Offenheit für weitere Schießsportdisziplinen im Sinne der Sportordnung des TSB,
- die Heranbildung von schießsportlichem Nachwuchs, eine Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung sowie des geselligen Vereinslebens,
- sportliche Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen zu fördern, die gleiche Aufgaben und Ziele verfolgen,
- die Vertretung der Schützeninteressen in der Öffentlichkeit,
- die Unterweisung und Unterrichtung der Vereinsmitglieder über Angelegenheiten des Schützenvereins,
- die Antragstellung von Ehrungen und Verleihung von Auszeichnungen für besondere Verdienste.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive (stimmberechtigte), passive (fördernde) und Ehrenmitglieder. Aktives Mitglied des SV kann jede natürliche Person werden, die Aufnahme Jugendlicher vor dem 18. Lebensjahr bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter. Passive Mitglieder des SV können Einzel- und juristische Personen sein, die die Aufgaben des Vereins auf verschiedene Weise fördern, ohne sich am Sport zu beteiligen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Den neuen Mitgliedern wird ein Mentor zur Verfügung gestellt. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach einer Probezeit von drei Monaten über die Aufnahme. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Waffen, Schießgeräte und sonstigen Geräte zweckentsprechend zu nutzen.
2. Der Schützenverein ist Eigentümer einer eigenen Schießanlage. Daraus ergeben sich eigenverantwortlich oder vom Vorstand festgelegt für alle Mitglieder besondere Pflichten zur Erhaltung und Förderung der Anlage.
3. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, die Zahlung ist bringepflichtig. Der Beitrag setzt sich zusammen aus P1 – Geldleistungen und P2 – Arbeitsleistungen. P1 und P2 sind untrennbarer Bestandteil des Jahresbeitrages. P1 wird zum 01.01. des laufenden Jahres fällig und ist bis zum 31.01. des laufenden Jahres zu entrichten. P2 ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu erbringen. Die Beitragshöhe wird von der Hauptversammlung festgelegt. Bei Zahlungsverzug über den 31.03. des laufenden Jahres hinaus kann bei fehlender Begründung, auf Antrag des

Vorstandes in der Hauptversammlung, über einen Ausschluss des Mitgliedes beschlossen werden. Jedes volljährige Mitglied sowie Ehepartner oder Lebensgefährte entrichtet eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Für Jugendliche, die bereits vor ihrer Volljährigkeit Mitglied des Vereins sind, wird die Aufnahmegebühr mit Vervollendung des 18. Lebensjahres in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Höhe fällig.

4. Jedes Mitglied verpflichtet sich Arbeitsstunden (P2) zu erbringen. P1 und P2 dient zur Erweiterung und Instandhaltung der materiellen Basis des Vereins und zur Vorbereitung und Durchführung sportlicher Veranstaltungen. Die Anzahl der Arbeitsstunden ist in der Beitragsordnung festgelegt und wird in der Hauptversammlung beschlossen.

Arbeitsstunden, die nicht geleistet werden sind von den Mitgliedern bis zum 31.03. des Folgejahres zu bezahlen. Mitglieder unter 16 Jahre und Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr sind von der Nachweispflicht der zu erbringenden Arbeitsstunden befreit.

5. Bis zum Ende des laufenden Jahres ist der Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden gegenüber dem Verein zu erbringen. Die Leistungen sind möglichst sofort bzw. bis spätestens zu den monatlichen Versammlungen von mindestens einem Vorstandsmitglied zu bestätigen. Vorhergehende, nicht gezeichnete Leistungen werden nur bei Verhinderung des Mitglieds aus triftigen Gründen nachträglich anerkannt.

Die Berechnung für nicht erbrachte Arbeitsstunden erfolgt mit der Beitragszahlung. Über die Höhe des zu zahlenden Beitrages werden die betroffenen Mitglieder umgehend informiert. Erfolgt die Zahlung des erhobenen Beitrages durch das Mitglied nicht, so tritt § 4, Punkt 3, Abs. 2, Satz 1 hinsichtlich des Zahlungsverzuges in Kraft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen und zwar mit
3. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder sonst gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat und die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem Verein nicht zugemutet werden kann oder
 - b) mit der Zahlung der Beiträge länger als 3 Monate in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf den drohenden Ausschluss nicht innerhalb eines Monats zahlt oder
 - c) bei nicht einhalten der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes, können Sanktionen bei schwerwiegenden Verstößen beschlossen werden:

* Rüge, Verweis, Ermahnung, Verwarnung,

*zeitweiliger Ausschluss von der Nutzung von Vereinsanlagen,

* Geldstrafen und deren Androhung.

4. Die Mitgliedschaft endet, wenn der Verein sich auflöst oder sich mit anderen vereinigt, wobei diesem Fall die Mitgliedschaft weitergeführt werden kann.

5. Rückzahlung der Beiträge erfolgt bei Verlust der Mitgliedschaft nicht. Die Aufnahmegebühr wird ebenfalls nicht zurückerstattet.
6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedsausweise abzugeben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- * die Hauptversammlung
- * der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- dem Schützenmeister
- dem Schriftführer

-dem erweiterten Vorstand,

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Jugendwart
- dem stellv. Jugendwart
- dem Fahnenjunker
- dem Festausschuss

2. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. In der Geschäftsordnung sind die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt.

4. Über jede Sitzung der Vereinsorgane werden Protokolle angefertigt, diese sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

5. In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Während der Hauptversammlung wird der Vorstand in zwei Gruppen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

1. Gruppe: der Präsident
 der Schriftführer

2. Gruppe: der Vizepräsident
 der Schatzmeister
 der Schützenmeister

6. Gewählt ist im ersten Wahlgang der Bewerber, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Hat kein Bewerber Stimmenmehrheit, erfolgt eine Stichwahl. Im zweiten Wahlgang entscheidet eine einfache Stimmenmehrheit.

§ 8 Die Hauptversammlung

1. Sie ist das oberste Vereinsorgan und findet jährlich statt. Sie wird geleitet von der Präsidentin, im Falle ihrer Verhinderung vom Vizepräsidenten. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin schriftlich oder über andere vergleichbare Medien (Internet, Aushang im Vereinshaus) erfolgen.

2. Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vereinsvorstandes,
- die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Festsetzung von Beiträgen
- die Erhebung von Umlagen
- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidungen über Beschwerden gegen den Vorstand,
- Auflösung des Vereins,
- Satzungsänderungen

3. Der leitende Amtierende darf in der Hauptversammlung nicht zur Wahl stehen. Über den Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

4. Die Präsidentin kann jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
Die Präsidentin muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
5. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung
6. Anträge an die Hauptversammlung sollen mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Jahreshauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
 - ⊗ Jede Änderung der Satzung
 - ⊗ Über die Erhebung von Umlagen zum Erhalt des Vereinshauses, Anschaffungen und zur Abwendung von drohenden Insolvenzen, die Höhe der Umlage sollte nicht den Betrag von 5 Jahresbeiträgen übersteigen und nicht weniger als 2 Jahresbeiträge betragen.
 - ⊗ Ausschluss von Mitgliedern.
 - ⊗ Auflösung des Vereines, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen ihn weiterzuführen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Ein Stimmrecht besitzen die aktiven Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie am Tage der Versammlung ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben. Ehrenmitglieder haben Sitz aber kein Stimmrecht, sie unterstützen das Vereinsgeschehen durch unentgeltliche Beratung.
2. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind aktive Mitglieder wählbar. Passive Mitglieder können nur mit einer Person in den Vorstand oder die Kassenprüfung gewählt werden.
3. Bei Abwesenheit ist es zulässig sein Stimmrecht auch schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 11 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung. Die Ernennung bedarf einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft als nicht würdig erweisen, kann diese aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in der Hauptversammlung.

§ 12 Kassenprüfer

1. Es werden jährlich von der Hauptversammlung bis zu zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand eingesetzten Gremium angehören, eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereines einschließlich der Bücher und Belege *mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen*) Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers sowie des übrigen Vorstandes

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten. Sind weitere Ordnungen notwendig, werden diese vom Vorstand erlassen. Die Ordnungen haben nur Gültigkeit, wenn sie mit einer 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen wurden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Schützenvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landes Sport Bund Erfurt (LSB), der es unmittelbar und ausschließlich für schießsportliche Zwecke zu verwenden hat.

Mit Eintragung und Bestätigung der Satzung verlieren vorgehende Satzungen ihre Gültigkeit.